

Gütestelle der Anwaltskanzlei Stein

- Rechtsanwältin Stefanie Stein -

Kanzleistr. 67

72764 Reutlingen



Frau

und

Herr

schließen mit der Schlichtungskanzlei Stein folgenden

Schlichtungsvertrag in Familiensachen

I. Präambel

Die Schlichtungsordnung bestimmt alle Verfahrensgänge und die Stellung der Beteiligten in einem Schlichtungs-, Güte- oder Mediationsverfahren oder vergleichbaren Verfahren (nachfolgend „Verfahren“). Sie gilt ausschließlich in der bei Antragsstellung gültigen Fassung und wird von allen Beteiligten als Verfahrensgrundlage akzeptiert.

Die Anwaltskanzlei Stein bietet die Gewähr dafür, dass ausschließlich eine von den Beteiligten unabhängige, objektive und qualifizierte Streitschlichtung angeboten wird.

Die Anwaltskanzlei Stein (nachfolgend „Gütestelle“) ist eine durch die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg anerkannte Gütestelle i. S. d. § 794 I Nr. 1. ZPO.

Die Gütestelle haftet bis Schäden in Höhe von maximal € 500.000,00.

II. Verfahrensgang

1. Schweigepflicht

Das Schlichtungsverfahren soll für keinen von uns einen rechtlichen Nachteil bringen. Wir vereinbaren daher eine Schweigepflicht über alle Gegenstände, die uns im Schlichtungsverfahren bekannt werden.

Die Schweigepflicht gilt auch für den/die Schlichter/in. Darüber hinaus bestätigen

wird, dass der/die Schlichter/in im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

2. Protokolle

So die/der Schlichter/in ein Protokoll über Vereinbarungen erstellt, anerkennen wir bereits jetzt, dass diese Regelungen mit einer entsprechenden Gesamtregelung wirksam werden.

Einzelne Vereinbarungen sind demnach nicht einklagbar. Damit soll verhindert werden, dass Inhalte der Schlichtung gerichtsverwertbar sind.

3. Fristen

Wir bestätigen, dass durch den Schlichtungsversuch keine Fristen verstreichen, insbesondere nicht bei Auszug aus der Ehewohnung, § 1361b Abs. 4 BGB.

Weiter sind wir uns einig, dass eventuelle Unterhaltsansprüche ab Unterzeichnung dieses Schlichtungsvertrages geltend gemacht wurden.

Über die genaue Bedeutung dieser beiden Punkte wurden wir belehrt.

III. Kosten

Das Honorar bestimmt sich nach Einzelvereinbarungen, die in den Gesprächsterminen getroffen werden (in der Regel wird in Anlehnung an das Gesetz zur Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – RVG – eine 1,3 Gebühr aus dem Gegenstandswert pro Verfahrensgegenstand angesetzt).

Das Honorar fällt auch an, wenn keine Einigung erzielt werden kann.

Die Kosten werden zwischen uns anteilig geteilt und einzeln in Rechnung gestellt, wir haften als Gesamtschuldner. Über die genaue Wirkung wurden wir aufgeklärt.

Reutlingen, den _____